

RS Vwgh 1986/11/3 86/15/0025

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.11.1986

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

EStG 1972 §2;

UStG 1972 §2 Abs5 Z2;

Rechtssatz

Tätigkeiten, die auf Dauer gesehen einen Gewinn bzw Einnahmenüberschüsse nicht erwarten lassen, kommen als Einkommensquelle nicht in Betracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986150025.X01

Im RIS seit

03.11.1986

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at